

## DIE FWL-CORONAINFORMATIONEN (01.04.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sind und bleiben bewegte Zeiten. Unser Corona-Update enthält heute wieder einige Klarstellungen zur **Sofortbeihilfe für Klein- und Kleinstbetriebe**, wobei wir mit einer wichtigen Berichtigung unserer Mail vom Freitag beginnen müssen.

Am Freitag hatten wir Sie darüber informiert, dass nach Auskunft der IB.SH unter Punkt 6.1. auch das für das persönliche Leben nötige Einkommen angesetzt werden kann. Diese Mitteilung beruhte auf einer schriftlichen Stellungnahme der IB.SH. Leider musste sich die IB.SH heute uns gegenüber korrigieren: Das Ministerium hat gestern klargestellt, dass es sich bei den Angaben in Ziff. 6.1 des Antrags auf die Zuschüsse aus dem Soforthilfeprogramm um einen betrieblichen Sach- und Finanzaufwand handeln muss und **Kosten des privaten Bereichs (Mieten, Versicherungsaufwendungen, Lebensunterhalt) nicht in die Ermittlung des Liquiditätsengpasses einbezogen werden können.**

Auszug aus der Klarstellung des Wirtschaftsministeriums: „Die Förderung knüpft an den BETRIEBLICHEN Aufwand an. Wer also keinen betrieblichen Aufwand hat (z.B. weil er gar keine Betriebsräume hat, für die er Miete oder keine Maschinen angeschafft hat, für die er Leasing- oder Finanzierungsraten zahlen müsste), erhält keine Hilfe. Betroffene sind dann zur Deckung ihres privaten Finanzbedarfs auf die sozialen Sicherungssysteme angewiesen.“

Weitere Klarstellungen der IB SH sind folgende:

### 1. **Neuer Antrag ab Donnerstag, dem 02. April**

Ab Donnerstag soll es einen neuen Antrag geben, in dem zum einen die folgend besprochenen Änderungen eingearbeitet werden, der zum anderen offenbar online zu stellen ist. D.h. ein ausdrucken, unterschreiben und mailen ist dann nicht mehr erforderlich. Auch wenn die aktuell eingehenden Anträge bearbeitet werden empfiehlt die IB SH, mit dem Antrag bis morgen zu warten.

### 2. **ALG-2-Bezieher zuschussberechtigt**

Entgegen des bisherigen Antrages sind Gewerbetreibende/Freiberufler, die aktuell ALG 2 beziehen berechtigt, den Antrag auf Sofortbeihilfe zu stellen.

### 3. Ermittlung des „Liquiditätsengpasses“

Nach den Erläuterungen des IB SH erfolgt eine **reine Betrachtung der betrieblichen Liquidität im Antragsmonat**. Das bedeutet im Einzelnen, dass

- private Ausgaben bei der Ermittlung nicht einzubeziehen sind (s.o.)
- freie Kontokorrentlinien nicht einzubeziehen sind
- freie (positive) liquide Mittel im Unternehmen (Firmenkonten) vorrangig verwendet werden müssen
- **freie liquide Mittel im Privatbereich (Privatkonten/Rücklagen) nicht verwendet werden müssen**

### 4. **Neugründungen**

Entgegen dem bisherigen Antrag sind **Neugründer** (nach dem 30.11.19, vor dem 01.04.2020) antragsberechtigt.

### 5. Zuständigkeit der IB SH

Hier wird lt. Auskunft der IB SH die einzelne **Betriebsstätte** betrachtet. Liegt diese in Schleswig-Holstein, kann hinsichtlich des in dieser Betriebsstätte entstehende Liquiditätsengpasses ein Antrag gestellt werden.

6. Zufluss/Abfluss bei der Ermittlung des 50%igen Umsatzrückgangs  
Auf diese Frage hat die IB SH keine explizite Antwort geben können, sondern sie auf die hoffentlich bald vorliegenden FAQ verschoben. Unsere Auffassung bleibt, dass hier ein Wahlrecht besteht. Wesentlich sollte sein, dass Ihr Betrieb von der Pandemie betroffen ist und die Liquiditätslücke besteht/entsteht.
7. **Mehrfachantrag** bei mehreren Betrieben?  
Liegen mehrere wirtschaftlich selbständige Betriebe mit jeweils eigener Gewerbeanmeldung vor, ist eine mehrfacher Antrag mit den jeweils entstehenden Liquiditätsengpässen möglich .
8. **Vermietung**  
Lt. Auskunft der IB SH kommt es bei der Antragsberechtigung allein darauf an, was für Einkünfte im steuerlichen Sinn vorliegen. Wer also aus einer Vermietungstätigkeit gewerbliche Einkünfte erzielt hat grundsätzlich Zugang zur Sofortbeihilfe. Ein Beispiel mit praktischem Bezug ist die Vermietung von Ferienwohnungen, die zu gewerblichen Einkünften führen kann.
9. **Antragsänderungen**  
Die Antwort auf die Frage, ob man im Erstantrag (zu seinen Ungunsten) gemachte Angaben berichtigen kann ist die IB SH ausgewichen. Unsere Empfehlung bleibt, einen erneuten Antrag zu stellen und darin auf die Berichtigung hinzuweisen. Ob dessen Bearbeitung erfolgt können wir natürlich nicht sagen. Sollte eine doppelte Auszahlung erfolgen empfehlen wir dringend, dies der IB SH anzuzeigen und das zu Unrecht erhaltenen Geld zurückzuzahlen.  
Gleiches gilt für Anträge, in die der private Bedarf eingerechnet wurde. Auch hier empfehlen wir eine Korrektur.
10. „Wirtschaftliche Schwierigkeiten“ im Vorjahr  
Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die in 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Dies wird uE festgemacht an entstandenen Verlusten. Unternehmen, die beispielsweise in 2019 einen Verlust erwirtschaftet, aber dann bis zum 11.03.2020 den Turnaround geschafft haben sind demnach nicht antragsberechtigt.

Weiterhin unklar ist (neben vielen anderen Fragen) lt. IB SH, ob „1-Mann/Frau-GmbH“ insoweit zuschussberechtigt sind bzw. die Frage, ob das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers in die Berechnung der Liquiditätslücke einzubeziehen ist. Hierin liegt ein wesentliches Problem der Gleichbehandlung verschiedener Rechtsformen, da bei Berücksichtigung der GF-Gehälter dieser seinen privaten Bereich bezuschussen kann, der Einzelunternehmer jedoch nicht.

Die IB.SH wird hoffentlich im Laufe des Tages eine FAQ-Liste zum Antrag veröffentlichen. Wir werden Sie entsprechend informieren.

Auch die Hamburger Corona Soforthilfe ist jetzt online. Die ausschließlich digitale Antragstellung erfolgt unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)